

so betitelten Lehre von der Person und dem Amt  
unfers Erlösers in Predigten ohnverweilt an die  
kays. Bücherkommision im Reich einzusenden, und,  
wie es geschehen, in termino 2. Mensium bey  
kays. Majest. anzuzeigen.

Rescrib. Dem Churfürsten zu Pfalz ex  
officio: Nachdem kays. Majest. die Entschuldigung  
des Buchdrucker Gegels zu Frankenthal,  
wegen der ohne Censur und obrigkeitliche Geneh-  
migung herausgegebener Bahrdtischen neuesten  
Offenbahrungen nicht allerdings zureichend erach-  
teten; so wollten zwar allerhöchst Dieselbe Ihme  
Herrn Churfürsten, desselben angemessene Bestra-  
fung überlassen haben, gewärtigen aber über de-  
ren Vollzug die allergehorsamste Anzeige in ter-  
mino 2. Mensium, und versehen sich zugleich  
allergnädigst, daß der Herr Churfürst in Zukunft  
keine Druckschriften nach Maasgab der deshalb  
im Mittel liegenden Reichsgesetzen, ohne beson-  
dere Censur und obrigkeitliche Genehmigung in  
seinen Landen werde drucken oder verlegen lassen.

Rescr. Dem Magistrat der Reichsstadt  
Frankfurt ex officio: kays. Majest. sey mißfällig  
zu vernehmen gewesen, daß das von D. Bahrdt  
verfaßte sehr gefährliche und anstößige Buch un-  
ter dem Titel, die Lehre von der Person und dem  
Amt unfers Erlösers in Predigten bereits im Jahr  
1775. zu Frankfurt bey den Eichenbergischen Er-  
ben, ohne Censur und obrigkeitliche Genehmi-  
gung verlegt, und mittelst ganz frey verbreitet,  
weder